

# Informationsveranstaltung zur Agrarförderung 2018 am 04.04.2018

Thema:

Umsetzung der neuen Düngeverordnung und Hinweise zur Kontrolle des Vollzuges

Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, SG Landwirtschaft



## Das "Düngepaket" neu geschnürt ....

Reaktion Deutschlands auf ein Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission wegen der unzureichenden Umsetzung der EG-Nitrat- und der EG-Wasserrahmenrichtlinie

AwSV (Bundes) Anlagen-VO wassergefährdender Stoffe 01.08.2017

**Düngegesetz** 

15.05.2017

**Düngeverordnung** 

01.06.2017

**Düngemittelverordnung** 

26.05.2017

**Stoffstrombilanzverordnung** 

01.01.2018

Klärschlammverordnung 27.09.2017

Anpassung des Düngegesetzes, Novellierung der Düngeverordnung, verschiedene Anpassungen und Änderungen an weiteren Verordnungen zur Düngung



## Neufassung der Düngeverordnung (seit 2.6.2017 in Kraft) – die wichtigsten Änderungen (Auswahl)

- Erweiterung der Verpflichtungen zur Aufzeichnung
- Einführung und Konkretisierung der bundeseinheitlichen verpflichtenden **Düngebedarfsermittlung** als standortbezogene Obergrenze mit bundesweit abgestimmten Bedarfswerten für Stickstoff
- Konkretisierung der Aufbringungsbeschränkungen bei ungeeigneten Bodenverhältnissen
- Vorschriften zur Einarbeitung organischer Düngemittel auf unbestelltem Ackerland



## Neufassung der Düngeverordnung (seit 2.6.2017 in Kraft) – die wichtigsten Änderungen (Auswahl)

- Ausweitung der Sperrfristen und Einführung einer neuen Sperrfrist für Festmist und Kompost
- Beschränkung der Herbstdüngung mit Stickstoff bezüglich der Kulturen und Mengen; Verbot der Strohausgleichsdüngung
- Herabsetzung des Kontrollwertes (betrieblicher Nährstoffüberschuss) im Nährstoffvergleich für Stickstoff (ab 2021) und Phosphat (ab 2024)
- Einführung bundesweiter und Erweiterung der Vorgaben für die Lagerung von organischen Düngemitteln

Ausführliche Darstellung in der Broschüre "Die neue Düngeverordnung" von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung/Bundesinformationszentrum



## Neuregelungen der Düngeverordnung mit CC-Relevanz ab 2017

- Aufzeichnungspflichten der Düngebedarfsermittlung
- Erweiterte Pflichten zur Ermittlung und Aufzeichnung der Nährstoffgehalte von Düngemitteln vor der Ausbringung
- Verschärfte Regelungen zu den Sperrzeiten
- Erweiterte Abstandsregelungen zu oberirdischen Gewässern



## Neuregelungen der Düngeverordnung mit CC-Relevanz ab 2017

- Verschärfte Regelungen auf gefrorenem Boden
- Einbeziehung aller \* organischen Düngemittel in die betriebliche Aufbringungsobergrenze von 170 kg N pro ha und Jahr (Berechnung nur mit Abzug der Stall- und Lagerverluste erlaubt!)

Ausführliche Darstellung bezüglich 2017 sind auf der Internetseite des BMEL zu finden, aktuelle Informationen in der neuen CC-Broschüre 2018

Bei Nichteinhaltung CC-relevanter Vorgaben muss mit Sanktionierungen der Agrarfördermittel gerechnet werden!

<sup>\*</sup> Wirtschaftsdünger tierischer <u>und</u> pflanzlicher Herkunft, wie z.B. Gärreste, Festmist, Gülle, Hühnertrockenkot, aber auch Boden-/ Pflanzenhilfsstoffe, Komposte, Fleischknochenmehle usw.



### Befreiungstatbestände für die Düngebedarfsermittlung als ein Kernstück der neuen Düngeverordnung und für den Nährstoffvergleich (Bagatellgrenzen) bestehen für:

Flächen mit	Betriebe mit	Rechtsgrund- lage
Zierpflanzen Weihnachtsbaumkulturen	keiner Aufbringung wesentlicher Nährstoffmengen (>50 kg N/ha*Jahr und > 30 kg P₂O₅/ha*Jahr) auf jedem Schlag	
Baumschul- und Rebschulanlagen  Strauchbeeren  Baumobst  Kurzumtriebsplantagen  nicht im Ertrag stehenden Wein- und Obstbau	< 15 ha LN  (nach Abzug der links gen. Flächen)  und  mit Anbau von  Hopfen, Gemüse, Wein, Erdbeeren ≤ 2 ha  und  Anfall von ≤ 750 kg N/Jahr aus eigener Tierhaltung	§ 8 Absatz 6 und § 10 Absatz 1 Satz 4
ausschließlicher Weidenutzung (ohne zusätzliche N-Düngung und max. 100 kg N/ha*a aus Weidetieren)	und keine Aufnahme und Ausbringung von fremdem tierischem Wirtschaftsdünger und Gärresten	



## Nachweis der Befreiungstatbestände

Als Nachweis der Befreiungstatbestände dienen in der Regel:

- Angaben im Agrarförderantrag zur Flächenausstattung und Tierhaltung des Landwirtschaftsbetriebes
- Schlagkartei für jeden Schlag/ ggf. Bewirtschaftungseinheit
- Weidetagebuch



### Grundsätze der Düngebedarfsermittlung

### Düngebedarfsermittlung muss durchgeführt werden

- für Acker- und Grünland
- vor der Ausbringung wesentlicher N\u00e4hstoffmengen
  - über 50 kg/ ha und Jahr Stickstoff oder
  - **über** 30 kg/ ha und Jahr Phosphat
- für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit

(bei Phosphat erst für Schläge über 1 ha)

- Berechnungsmethodik durch bundeseinheitliche und verbindliche Vorgaben in der Düngeverordnung festgelegt
  - Art der Durchführung ist freigestellt (Hand, PC)
- Schriftliche Aufzeichnungspflicht
  - keine Vorgaben zur Form, Aufzeichnungen müssen vollständig, eindeutig und nachvollziehbar sein
  - Ubernahme der Formblätter des LELF wird empfohlen



## Aufzeichnungspflichten nach DüV

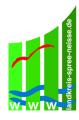
Aufzeichnungspflichten beim Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen (§ 10 DüV)	Verweis in der DüV	
Aufbewahrungsfrist von 7 Jahre nach Ablauf des Düngejahres		
Vor der Düngungsmaßnahme: Düngebedarfsermittlung zu Beginn des Düngejahres	§ 3 Absatz 2 einschließlich der Berechnungen nach § 4	
Überschreitung des Düngebedarfs aufgrund nachträglich eintretender Umstände einschließlich der Gründe hierfür unverzüglich	§ 3 Absatz 3 Satz 4 einschließlich der Berechnungen nach § 4	
Stickstoff- (gesamt, verfügbar) und Phosphat-Gehalt (gesamt) der eingesetzten Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel einschließlich des angewandten Ermittlungsverfahrens	§ 3 Absatz 4	
Stickstoff- und Phosphat-Gehalt der Böden einschließlich des angewandten Ermittlungsverfahrens	§ 3 Absatz 4	
bis zum 31. März des auf das jeweils abgelaufenen Düngejahr folgenden Kalenderjahres: Ausgangsdaten und Ergebnisse der Nährstoffvergleiche, d.h. alle • Zufuhren an Stickstoff und Phosphor auf die Betriebsfläche • Abfuhren an Stickstoff und Phosphor von der Betriebsfläche Bei Grünland, Dauergrünland und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau: • Anzahl der Schnittnutzungen, Zahl der Weidetage auf dem Schlag, Anzahl und Art der auf der Weide gehaltenen Tiere • detailierte Aufschlüsselung der unvermeidlichen Verluste und erforderlichen Zuschläge	§ 8 Absatz 1 in Verbindung mit den Anlagen 5 und 6 § 8 Absatz 5 in Verbindung mit Anlage 5 nach Vorgabe und in Abstimmung mit der zuständigen Länderfachbehörde	



## Aufzeichnungspflichten nach DüV -

Was muss bei Kontrollen (Fachrecht Düngung, CC-Nitrat und anlassbezogenen Kontrollen) bei der Anwendung von Düngemitteln und dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen bereitliegen?

- Düngebedarfsermittlung für jeden Schlag oder Bewirtschaftungseinheit, nachvollziehbare Grunddaten (eigene Nmin- und P-Untersuchungen des Bodens, betriebliches Ertragsniveau, Nutzung von Beratungsempfehlungen ...)
- aktuelle N\u00e4hrstoffanalysen der eingesetzten D\u00fcngemittel oder nachvollziehbare Grunddaten bei der Anwendungsm\u00f6glichkeit von Richtwerten (Richtwertbrosch\u00fcre des LELF noch anwendbar)
- bis zum 31.März erstellter Nährstoffvergleich des vorangegangenen Düngejahres (Nährstoffvergleichsrechner des LELF für 2017 noch anwendbar)
- Stoffstrombilanz bei Verpflichtung



## Bußgeldverfahren bei der Feststellung von Ordnungswidrigkeiten (unabhängig von CC)

Tatbestand	Rechtsgrundlage DüV		
Geldbuße bis 10.000 € möglich			
Aufzeichnungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt	§ 10 Absatz 1 Satz 1 und 2 oder 3 oder Absatz 2		
Aufzeichnungen nicht mindestens 7 Jahre aufbewahrt	§ 10 Absatz 3		
Geldbuße bis 50.000 € möglich			
Überschreitung des Düngebedarfs	§ 3 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 5		
Aufbringung  • eines Stoffes mit unbekannten Nährstoffgehalten  • von phosphathaltigen Düngemitteln über die voraussichtliche Phosphatabfuhr hinaus bei Überschreiten bestimmter Phosphatmengen im Boden  • innerhalb des Gewässerrandstreifens von einem Meter  • bei hängigem Gelände innerhalb des Gewässerrandstreifens von fünf Metern	§ 3 Absatz 4 Satz 1 § 3 Absatz 6 Satz 1 § 5 Absatz 2 Satz 4 § 5 Absatz 3 Satz 1 oder 2		
Nichteinhaltung der Aufbringungsobergrenze für Stickstoff	§ 6 Absatz 4 Satz 1		
Nutzung von Geräten zur Aufbringung, die nicht dem Stand der Technik entsprechen und daher verboten sind	§ 11 Satz 2		
Direktes Eintragen oder Abschwemmung von Nährstoffen in oberirdische Gewässer	§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1		
Einarbeitung von Wirtschaftsdüngern usw. nach mehr als 4 Stunden	§ 6 Absatz 1 Satz 1		
Keine bzw. verzögerte Einarbeitung von Düngemitteln, die Knochenmehl, Fleischknochenmehl und Fleischmehl enthalten	§ 7 Absatz 2 Satz 2		



## Bußgeldverfahren bei der Feststellung von Ordnungswidrigkeiten (unabhängig von CC)

Tatbestand		Rechtsgrundlage DüV		
Ab 01. Februar 2020:	keine streifenförmige Auf- oder direkte Einbringung auf bewachsenem Ackerland	§ 6 Absatz 3 Satz 1		
Ab 01. Februar 2025:	keine streifenförmige Auf- oder direkte Einbringung auf Grünland	§ 6 Absatz 3 Satz 2		
Anwendung von Düngemitteln usw. entgegen den Anwendungsbeschränkungen nach DüMV bzw. nach § 7 DüV		§ 7 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und 3 oder 4 oder Absatz 4		
Nährstoffvergleich oder Düngebedarfsermittlung wird nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt		§ 9 Absatz 1 oder 5		
Erneute Überschreitung der Kontrollwerte für Stickstoff und Phosphat, nachdem der Landwirt wegen vorheriger Kontrollwertüberschreitungen an einer Düngeberatung teilgenommen hat		§ 9 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 4 Satz 1		
Keine Teilnahme an angeordneter Düngeberatung		§ 3 Absatz 4 Satz 1		
Geldbuße bis 150.000 € möglich				
Aufbringung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln und anderer Nährstoffträger auf Böden, die überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt sind Innerhalb der Sperrzeiten		§ 5 Absatz 1 Satz 1 § 6 Absatz 8		
Kein Nachweis des ausreichenden Lagerraums für Wirtschaftsdünger und Gärrrückstände		§ 12 Absatz 6		



### Hilfestellung vom LELF als zuständige Landesbehörde



Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

erweiterte Suche Suchbegriff

suchen

Landesregierung

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft □→ Serviceportal □→

LELF > Landwirtschaft > Bodenschutz und Düngung...

#### Landesamt

- Ziele & Aufgaben
- Organisation & Akteure
- Kontakt
- Impressum

#### Themen

- Landwirtschaft
- Ländliche Entwicklung
- Flurneuordnung
- Pflanzenschutz
- Berufliche Bildung
- Fördermanagement
- Berateranerkennung
- Obstbauversuchsstation
- Schulobst
- Schulmilch
- Sachverständigenwesen
- Geschützte
- Herkunftsangaben
- Themen A-Z

#### Service

- Presse
- Publikationen
- Veranstaltungen
- Förderprogramme
- Ausschreibungen

#### Bodenschutz und Düngung



Düngemittelkontrolle @ LELF

Auf dem Gebiet des Bodenschutzes und der Düngung erfolgt die Wahrnehmung von hoheitlichen und fachrechtlichen Aufgaben im Rahmen von Düngegesetz, Düngeverordnung, Düngemittelverordnung, Bundesbodenschutzgesetz und

Wasserrahmenrichtlinie sowie Agrar-Umweltprogrammen (u.a. KULAP).

Es werden standortspezifische Richtwerte aus dem landwirtschaftlichen Fachrecht zur Gestaltung und Durchsetzung der Guten fachlichen Praxis des landwirtschaftlichen Bodenschutzes und der Düngung sowie der Maßnahmen und Auflagen im Rahmen von Cross Compliance erarbeitet. Bei der Vorbereitung, Gestaltung und Umsetzung agrarpolitischer Entscheidungen auf Landesebene wird mitgewirkt.

#### Neue Rechtsgrundlagen für die Düngung

Einen Überblick über die wichtigsten Änderungen erhalten Sie auf der rechten Seite unter Aktuelles "Neue düngerechtliche Regelungen". Im Volltext sind die neuen Regelungen weiter rechts unten unter Gesetzliche Grundlagen zu finden.

#### Aktuell: Hinweise Bodenzustand

 Hinweise zur Aufbringung auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden

#### Berechnung des Nährstoffvergleiches

Für das Düngejahr 2017 erfolgt dies nach den Vorgaben der Düngeverordnung 2007. Dazu kann der bisherige Nährstoffvergleichsrechner verwendet werden (siehe unten Programme).



#### Kontakt

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Teltow OT Ruhlsdorf

#### Dünauna

Dorothea Heidecke

email an: Dorothea Heidecke

Tel: 03328 / 436151 Fax: 03328 / 436118

Jörg Lübcke

email an: Jörg Lübcke Tel: 03328 / 436154 Fax: 03328 / 436118

#### Bodenschutz

Jörg Zimmer

email an: Jörg Zimmer Tel: 03328 / 436153 Fax: 03328 / 436118

#### Aktuelles

Vorträge des Pflanzenbautages des I FI F am 06 12 2017



### Hilfestellung vom LELF als zuständige Landesbehörde

- Bereitstellung von Formblättern für die Düngebedarfsermittlung
- Bereitstellung von 2 Programmen
  - 1. DueProNP\_BB (einfache Düngebedarfsermittlung)
  - 2. BESyD (Bilanzierung- und Empfehlungs-System Düngung)
- Veröffentlichungen von verbindlichen landesspezifischen Vorgaben bezüglich der Umsetzung des Düngerechts
- Frage-Antwort-Katalog in Arbeit



## Auswahl von Informationsmöglichkeiten

- http://lelf.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.240315.de
- https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/\_Texte/Duengung-Cross-Compliance.html
- http://shop.aid.de/1756/die-neue-duengeverordnung?c=15
- http://www.thueringen.de/th9/tll/pflanzenproduktion/duengung/index.aspx
- https://llg.sachsen-anhalt.de/themen/pflanzenernaerung-undduengung/



## Vielen Dank ......

..... für

Ihr aufmerksames Zuhören